

Privatkunden



Nach der Hochzeit

SPARKASSE 
Salzkammergut
Wir geben Kraft für's Leben



Der Beginn der gemeinsamen Zukunft

Der Hochzeitstag ist nicht das Ziel der Reise, sondern erst der Beginn der gemeinsamen Zukunft. So gut wie die Hochzeit vorbereitet wurde, so gut soll auch danach der Startschuss in den neuen Lebensabschnitt gemeistert werden. Nach dem großen Tag warten daher nicht nur Hochzeitsreise und Dankeschreiben auf das Ehepaar, sondern auch viele kleine Dinge, die den neuen Stand „verheiratet“ abbilden.

Ein neuer Reisepass, ein neuer Führerschein?

Ergibt sich durch die Hochzeit eine Namensänderung, so sollen Personalausweise etc. neu ausgestellt werden. Der Reisepass muss neu ausgestellt werden, damit er für Grenzübertritte oder als amtlicher Lichtbildausweis verwendet werden kann. Beim Führerschein ist eine Neuausstellung möglich, aber nicht verpflichtend.

Die notwendigen Formulare für die Neuausstellung von Reisepass und Führerschein sind auf der Internetseite **www.help.gv.at** zu finden. Dort ist auch aufgelistet, welche Unterlagen notwendig sind und welche Kosten dabei entstehen.

Wer soll von der Namensänderung erfahren?

Während die Gemeinde, das Wählerverzeichnis und ähnliche amtliche Stellen automatisch von der Eheschließung und einer eventuellen Namensänderung informiert werden, gibt es Stellen, bei denen eine Namensänderung durch Sie bekannt gegeben werden sollte:

... der Arbeitgeber

In den meisten Kollektivverträgen ist festgehalten, dass der Arbeitgeber von einer Eheschließung und einer Namensänderung umgehend informiert werden muss. Bei dieser Gelegenheit kann man auch in der Personalabteilung nachfragen, ob es – verbunden mit der Hochzeit – andere Dinge zu beachten gibt, z. B. Sonderurlaubstage oder Haushaltungszuschüsse etc.

... laufende Vertragspartner

Laufende Vertragspartner wie z. B. Vermieter oder Mieter, Telefongesellschaften, Versicherungen oder andere Vertragspartner sollten informiert werden, meist reicht ein kurzes Schreiben oder eine Kopie der Heiratsurkunde. So vermeiden Sie, dass es zu Verwechslungen und Missverständnissen kommt. Auch Banken gehören zu dieser Kategorie, aber dazu mehr im nächsten Punkt.

... Aussteller von Kundenkarten

Von Geschäften ausgestellte Service-, Vorteils- oder Kundenkarten laufen auch ohne Bekanntgabe der Namensänderung weiter. Möchten Sie aber auf Ihrer nächsten Briefsendung bereits Ihren neuen Namen lesen, so kann die Änderung auch diesen Unternehmen bekannt gegeben werden.



Was es bei Ihrem Konto, Ihrem Sparbuch etc. zu bedenken gibt

Insbesondere Ihre Bank sollte von der Namensänderung durch eine Kopie der Heiratsurkunde informiert werden: Da Sie ja in Zukunft mit Ihrem neuen Namen unterschreiben, ist es notwendig, dass die Unterschriftsprobe zu Ihrem Konto neu abgegeben wird. Außerdem kann Sie Ihr Kundenbetreuer über die eventuelle Neuausstellung Ihrer Bankkarte sowie Ihrer Kreditkarte informieren.

Neben der Namensänderung gibt es noch viele andere Dinge, die Sie im Zusammenhang mit Ihrer Bankverbindung überlegen sollten.

Haben Sie zum Beispiel ein gemeinsames Haushaltskonto?

Oder existieren Zeichnungsberechtigungen auf Ihren Gehaltskonten?

Möchten Sie den Begünstigten einer Versicherung jetzt auf den Ehepartner umändern?

Macht die Umstellung von zwei getrennten Kreditkarten auf eine Kreditkarte mit Zusatzkarte Sinn?

Möchten Sie Geld in Zukunft auf einem gemeinsamen Sparkonto ansparen?

Ihr persönlicher Kundenbetreuer bei der Sparkasse Salzkammergut informiert Sie gerne über diese und viele andere Möglichkeiten. Außerdem verständigen wir für Sie gerne Versicherungen, Bausparkassen oder Kreditkartenunternehmen.

Beachten Sie aber bitte Folgendes: Eigentums- und Schuldverhältnisse ändern sich durch eine Hochzeit nicht automatisch! Hat einer der Eheleute allein einen Kredit aufgenommen oder ein Konto eröffnet, so läuft diese Geschäftsverbindung auch nach der Hochzeit nur auf den ursprünglichen Kreditnehmer bzw. Kontoinhaber. Auch die Rechte an Vermögenswerten wie Sparbüchern, Wertpapierdepots und Versicherungen ändern sich durch die Eheschließung nicht. Sie sollten sich also überlegen, ob Sie bei Ihren Bank-



produkten nach der Hochzeit Änderungen vornehmen wollen, und wenn ja, diese dann mit Ihrem Kundenbetreuer besprechen.

Machen Sie sich auch Gedanken darüber, wie Ihre gemeinsame finanzielle Zukunft aussehen soll! Egal ob Gemeinschaftskonten, Versicherungen auf Gegenseitigkeit, gemeinsame Vorsorge oder Veranlagung oder ein gemeinsamer Finanzierungswunsch – bei der Sparkasse Salzkammergut hilft Ihnen Ihr persönlicher Kundenbetreuer gerne weiter.

Welche Varianten von gemeinsamen Konten gibt es?

Einzelkonto (evtl. mit Zeichnungsberechtigungen)

Bei einem Einzelkonto gibt es einen Kontoinhaber, der allein über das Konto verfügen kann. Dieser Kontoinhaber kann weiteren Personen, z. B. dem Ehegatten, eine Zeichnungsberechtigung auf dem Konto erteilen, diese aber auch jederzeit widerrufen. Der zeichnungsberechtigte Partner darf zum Beispiel vom Konto Geldbeträge beheben und auf dieses einzahlen oder Daueraufträge einrichten.

Es gibt aber auch Rechte, die der Zeichnungsberechtigte im Gegensatz zum Kontoinhaber nicht hat: z. B. das Bestellen einer weiteren Zeichnungsberechtigung, das Bestellen von Karten, die Beauftragung zur Kontoschließung oder Ähnliches.

Auch in der Haftung gibt es Unterschiede – der Kontoinhaber haftet für Überziehungen, der Zeichnungsberechtigte grundsätzlich nicht. Mit dem Tod des Kontoinhabers erlischt jede Zeichnungsberechtigung automatisch.

Je nach Vereinbarung zwischen den Eheleuten kann es sein, dass für die gemeinsame finanzielle Zukunft auch weiterhin getrennte Einzelkonten geführt werden, auf denen nur gegenseitige Zeichnungsberechtigungen bestehen. Entscheidend wird dabei unter anderem auch die Einkommenssituation beider Ehepartner sein.

Gemeinsames Konto (mit Einzelverfügungsberechtigung oder mit gemeinschaftlicher Verfügungsberechtigung)

Ein Konto kann auch mehrere Kontoinhaber haben. Hier unterscheidet man, ob jeder Kontoinhaber einzeln verfügungsberechtigt ist (Oder-Konten) oder

ob die Kontoinhaber nur gemeinsam verfügungsberechtigt sind (Und-Konten).

Bei Oder-Konten kann zwar jeder Inhaber einzeln über das Konto verfügen, der Kontovertrag kann aber nur gemeinsam geändert werden. Zum Beispiel kann nur gemeinsam eine Kontoschließung oder ein Kontorahmen oder eine Zeichnungsberechtigung beschlossen werden. Beide Kontoinhaber haften solidarisch für das Konto. Karten für sich selbst kann jeder Inhaber des Kontos auch ohne Zustimmung des anderen Inhabers bestellen. Im Normalfall handelt es sich bei Gemeinschaftskonten um Konten mit Einzelverfügungsberechtigungen (Oder-Konten).

Bei Und-Konten besteht nur eine gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung. Das bedeutet, es können nur gemeinsam Behebungen getätigt oder Daueraufträge eingerichtet werden. Egal, welche Änderungen vorgenommen werden sollen, immer sind diese gemeinsam zu beauftragen. Karten können für diese Konten grundsätzlich nicht bestellt werden, da mittels einer Karte auch ein einzelner Kontoinhaber verfügen könnte, aber nicht darf. Bei Und-Konten besteht nur eine gemeinschaftliche Verfügungsberechtigung.



Ihr persönlicher Kundenbetreuer der Sparkasse Salzkammergut ist Ihnen gerne dabei behilflich, das für Sie passende Kontomodell auszuwählen.

Was ändert sich im Steuer- und Erbrecht?

Durch eine Eheschließung ändern sich auch die Rechte und Ansprüche in einer Verlassenschaft. Insbesondere die gesetzliche Erbfolge wird durch eine Heirat beeinflusst. Dabei wird fälschlicherweise immer wieder angenommen, dass – wenn keine Kinder vorhanden sind – der überlebende Ehepartner automatisch alleiniger Erbe des Ver-

mögens des verstorbenen Ehepartners ist. Das österreichische Erbrecht sieht jedoch vor, dass auch Eltern und Geschwister des Verstorbenen erbberechtigt sind.

Viele hilfreiche Informationen und Erklärungen finden Sie unter der Internetadresse **www.help.gv.at** oder im Handbuch zum Erbrecht, welches Sie auf der Website der Erste Bank finden.